

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2019

Nr. 12

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		299 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2019	224
286 Kreiswahlausschusssitzung zur Europawahl 2019 im Landkreis Emsland	218	300 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2019	225
287 Kreiswahlausschusssitzung zur Landratswahl 2019 im Landkreis Emsland	218	301 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ in der Gemeinde Lengerich	226
288 Sitzung des Schulausschusses	218	302 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 17-Teil A, Änderung Nr. 1, Ortsteil Brögborn mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Duisenburger Straße und Siedlung Tannenkamp“	226
289 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	219	303 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2019	227
290 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	219	304 Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“)	228
291 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	220	305 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000	229
292 Auflösungsverfügung Realverband Fresenburg	220	306 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feldhook III“	229
293 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & C Gramann, Neulehe	220	307 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“	230
294 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth und Hermann Robben, Geeste	221	308 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Holsterfeld-West“	230
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		309 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld-West“	231
295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019	221	310 Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung)	231
296 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2019	222	311 Bekanntmachung der Gemeinde Twist; Planfeststellung gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau der Anschlussstelle B 402 (E 233) / K 202 im Ortsteil Schöninghsdorf der Gem. Twist, Landkreis Emsland	233
297 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2019	223	312 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/ KVP L 62“, 1. Änderung	234
298 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-14/04 „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	224		

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
313	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 116 „Industriegebiet Harrenstätter Straße IV“	234
314	Bekanntmachung der Gemeinde Wettrup; Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup	235
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
315	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	236
316	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel – III. Anordnung	236

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **286 Kreiswahlausschusssitzung zur Europawahl 2019 im Landkreis Emsland**

Am Montag, dem 03. Juni 2019, findet um 14.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses I in Meppen, Ordeniederung 1, eine Sitzung des aus Anlass der Europawahl am 26. Mai 2019 gebildeten Kreiswahlausschusses des Landkreises Emsland statt.

#### Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 22.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Emsland  
gez. Gerenkamp

### **287 Kreiswahlausschusssitzung zur Landratswahl 2019 im Landkreis Emsland**

Am Montag, dem 03.06.2019, findet um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses Meppen, Ordeniederung 1, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland statt.

#### Tagesordnung

1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland

Zu der Sitzung hat gemäß § 9 Abs. 3 der Nieders. Kommunalwahlordnung jedermann Zutritt.

Meppen, 22.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Emsland  
gez. Gerenkamp

### **288 Sitzung des Schulausschusses**

Am Mittwoch, dem 05.06.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Lehrerzimmer des Gymnasiums Werlte, Kolpingstraße 6, 49757 Werlte, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit an einer Präsentation des Schulstandortes teilzunehmen.

#### T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 07.03.2019
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Umbau und Erweiterung der Grund- und Oberschule Erna-de-Vries-Schule in Lathen
  - b) Ersatzbau für den Grundschulbereich der Grund- und Oberschule Maximilianschule in Haren-Rütenbrock
  - c) Ersatzbau der kleinen Turnhalle an der Grundschule Bonifatiuschule in Dalum
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
    - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) Umbau und Erweiterung der Mensa an den Berufsbildenden Schulen Technik und Gestaltung sowie Agrar und Soziales in Lingen
6. Berufsorientierungsmaßnahmen an Schulen im Landkreis Emsland
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 289 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

**Bitte beachten:**  
**Geänderte Sitzungszeit!**

Am Donnerstag, dem 06.06.2019, findet um 14:30 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 06.12.2018
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2018
6. Abfallbilanz 2018
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 290 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 12.06.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 21.03.2019
  5. Sechster Nährstoffbericht Niedersachsen - Situation im Landkreis Emsland; Vortrag von Herrn Heinz-Hermann Wilkens, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
  6. Baumschnittarbeiten zur Vorbereitung eines Schwerlasttransportes von Flechum nach Dörpen
  7. Richtlinien zur Verwendung von Ersatzgeld im Landkreis Emsland
  8. Wasser im Emsland
  9. Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pottebruch und Umgebung"; Sicherung des grenzüberschreitenden FFH-Gebietes 307 "Pottebruch und Umgebung" nach nationalem Recht
  10. Ausweisung eines Naturdenkmals „Sögeler Pfarreiche“ in der Gemeinde Sögel

11. Ausrufung des Klimanotstandes und des Arten- und des Umweltnotstandes; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.05.2019
12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 291 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

**Bitte beachten:**  
**Sitzungszeit und Sitzungsort!**

Am Donnerstag, dem 13.06.2019, findet um 16:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Emsland Moormuseum, Geestmoor 6, Museumscafé, 49744 Geeste - Groß Hesepe, statt.

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 25.03.2019
  5. Internationaler Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen; Sachstandsbericht
  6. Tourismus im Emsland; Sachstandsbericht
  7. Zuwendung an die Gemeinde Twist für die Erweiterung des Erdöl-Erdgas-Museums Twist
  8. Zuwendung an die Stadt Lingen (Ems) für die Erweiterung des Emslandmuseums Lingen
  9. Zuwendung an die Stadt Haren (Ems) für die denkmalgerechte Sanierung der "Inselmühle" und Errichtung eines Dokumentations- und Begegnungszentrums "Haren-Maczków"
  10. Zuwendung an die Gemeinde Andervenne für die Sanierung der ehemaligen denkmalgeschützten Getreide- und Sägemühle Andervenne
  11. Zuwendung an die DEULA Freren für die Sanierung des denkmalgeschützten "Hofes Kulüke"

12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 27.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 292 Auflösungsverfügung Realverband Fresenburg

Der bisher vom Vorstand geführte Realverband „Die Spezialteilung der Markengrundstücke der Stadt Fresenburg“ hat sein gesamtes Vermögen veräußert und an die Mitglieder aufgeteilt. Mit Auflösungsverfügung vom 22.05.2019 habe ich die Auflösung eingeleitet. Die Verfügung kann entweder bei der Gemeinde innerhalb 1 Woche nach Bekanntmachung und außerdem bei dem Realverband während der gesamten Anfechtungsfrist eingesehen werden.

Diese Verfügung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des letzten Tages der Auslegung (1 Woche) bei der Aufsichtsbehörde, Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, angefochten werden.  
Landkreis Emsland

Meppen, 23.05.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat  
Fachbereich Finanzen und Kommunales  
Im Auftrag  
Kannegießer

## 293 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & C Gramann, Neulehe

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.04.2019**

Betreiber	J & C Gramann Lindenstraße 16 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 16 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.04.2022	

**294 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth und Hermann Robben, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.04.2019</b>	
Betreiber	Stall 1: Elisabeth Robben Stall 2: Hermann Robben Stall 3-6: Hermann und Elisabeth Robben GbR Ulmenstr. 51 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Ulmenstr. 51 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.04.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.199.700 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.177.900 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.593.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.047.400 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 627.000 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.074.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 432.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.220.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.553.900 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.765.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) nach folgender Formel berechnet:

(Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde x Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde x Grundbetrag – Steuerkraft für Schlüsselzuweisung) x 75 % x 22 %

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 26.03.2019

#### SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 07.05.2019 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis zum 13.06.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 15.05.2019

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 296 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 25.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.318.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.224.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	6.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.273.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.118.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	318.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.170.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.592.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.289.200 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

- (2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 25.04.2019

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 27.05.2019

GEMEINDE GERSTEN  
Der Bürgermeister

**297 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 17.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	885.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	742.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	8.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	838.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	104.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	392.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	942.300 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.125.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 17.04.2019

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Handrup, 23.05.2019

GEMEINDE HANDRUP  
Der Bürgermeister

## 298 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-14/04 „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

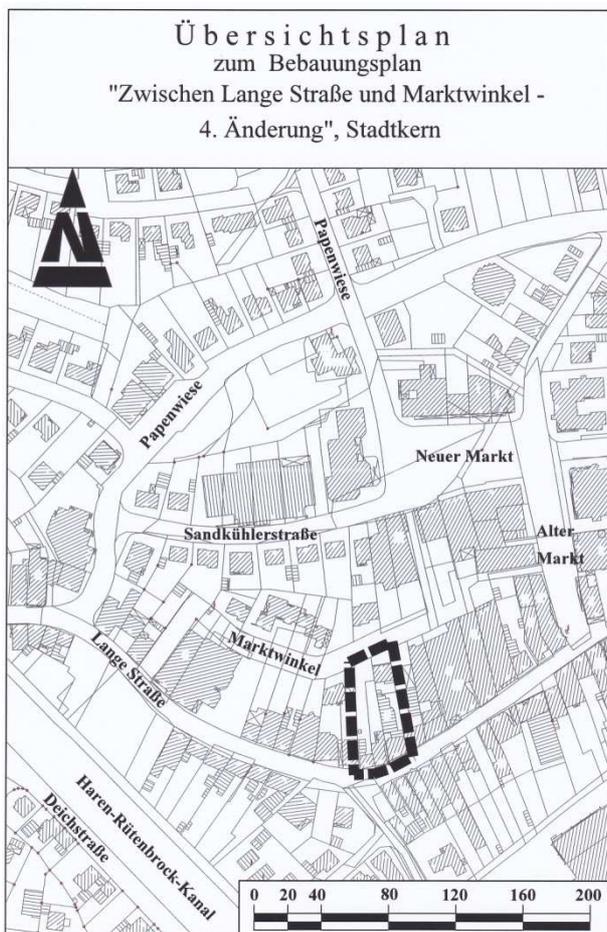
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 07-14/04 „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 23.05.2019

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 299 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2019

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.886.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.992.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	50.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.622.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.445.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.276.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.123.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.095.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	89.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	5.993.200,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	7.658.100,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.095.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 603.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 26.03.2019

GEMEINDE LÄHDEN

Strüwing Bürgermeister	Pleus Gemeindedirektor
---------------------------	---------------------------

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 13.05.2019 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 17.06.2019 bis einschließlich zum 25.06.2019 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 27.05.2019

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 300 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 24.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag      |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                            | 1.481.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 1.478.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                           | 10.500 €    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                    | 0 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.397.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.320.100 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 979.200 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.390.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- |  |             |
|--|-------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.376.600 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.710.100 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.500 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 24.04.2019

## GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

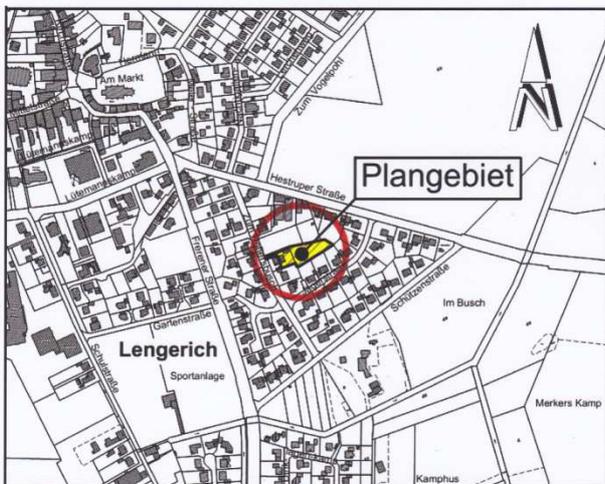
Langen, 27.05.2019

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

### 301 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dreieck an der Hestruper Straße“ der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 24.05.2019

GEMEINDE Lengerich  
Der Bürgermeister

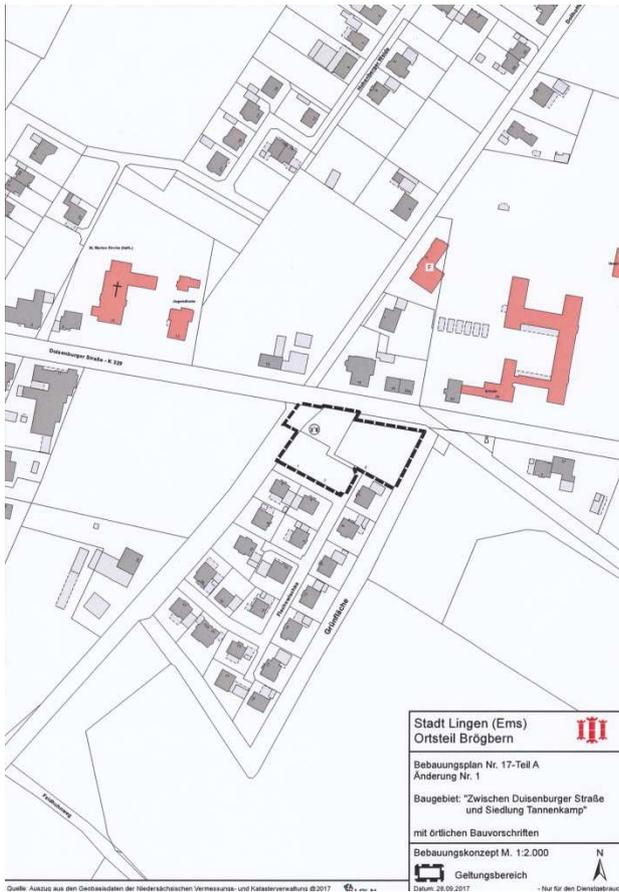
### 302 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 17-Teil A, Änderung Nr. 1, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Duisenburger Straße und Siedlung Tannenkamp“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 21.03.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes:

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung - , Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 16.05.2019

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 303 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.154.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.283.600 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	81.900 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.989.600 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.076.900 Euro
	Saldo	-87.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.627.400 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.574.100 Euro
	Saldo	-1.946.700 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.337.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.500 Euro
	Saldo	1.310.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.954.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.677.500 Euro
	Gesamtsaldo	-723.500 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.337.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 660.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.10.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt festgesetzt worden:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 13.03.2019

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.05.2019 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 – 12.06.2019 im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 14.05.2019

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

## 304 Satzung der Gemeinde Rastdorf über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 48 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### § 1 Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben II“.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.

### § 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

### § 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Rastdorf Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Rastdorf, 15.05.2019

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

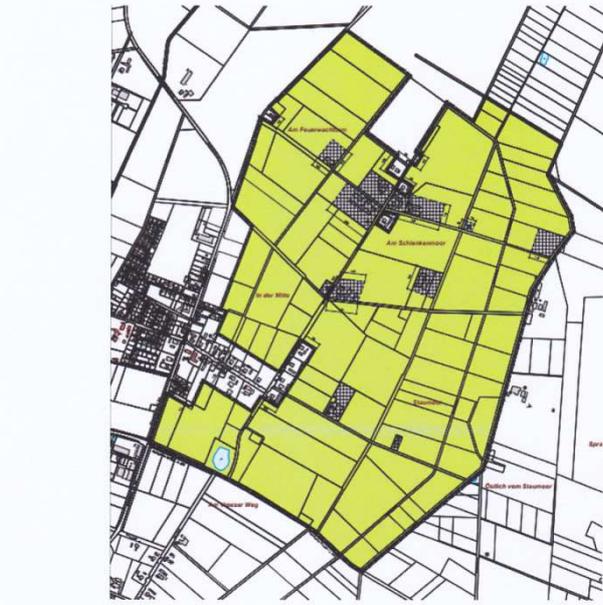
Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rastdorf, 15.05.2019

GEMEINDE RASTDORF  
Der Bürgermeister

Skizze zur Abgrenzung des Geltungsbereichs:



### 305 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000 beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) wird im Straßenverzeichnis I unter Orts- teil Brual um folgende Straßen ergänzt

Fasanenstraße  
Hedwigstraße

#### § 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Rhede (Ems), 16.05.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)

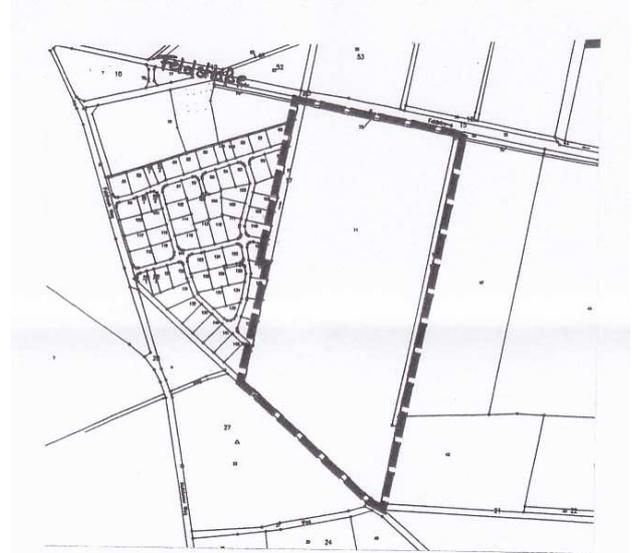
Conens  
Bürgermeister

### 306 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feldhook III“

Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.04.2019 (Az: 65-610-414-01/47) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 13.12.2018 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 15.05.2019

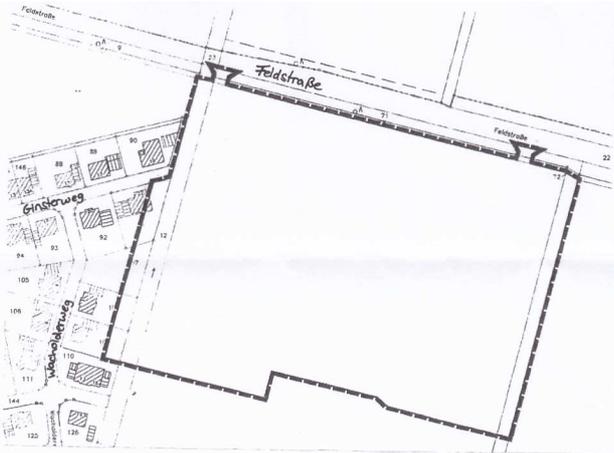
GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 307 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 87 „Feldhook III“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 16.05.2019

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

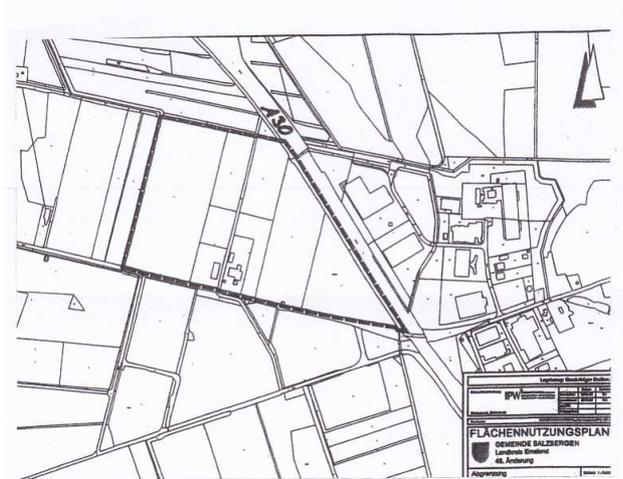
-----

### 308 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet Holsterfeld-West“

#### Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 29.03.2019 (Az: 65-610-414-01/48) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 13.12.2018 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 20.05.2019

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

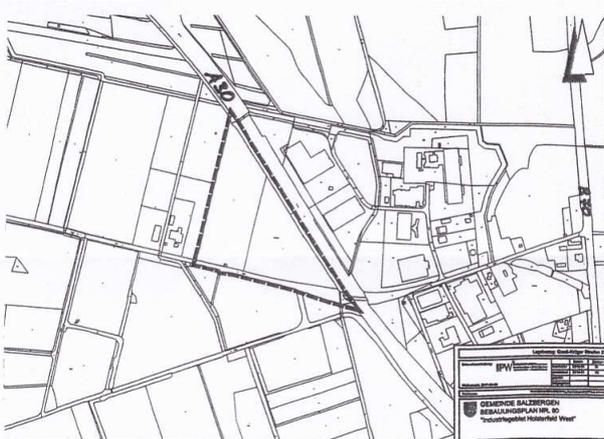
-----

### 309 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld-West“

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld-West“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 20.05.2019

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

-----

### 310 Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel am 25.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Bestattungswaldsatzung gilt für den im Bereich Gemarkung Spahn, Flur 10, Flurstück 8/3 gelegenen Bestattungswald, in dem Teilbereich, wie er in dem in der Anlage gekennzeichneten Lageplan dargestellt ist.

#### § 2 – Zweck

- (1) Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sögel. Träger der Einrichtung ist die Samtgemeinde Sögel. Die Verwaltung und der Betrieb des Bestattungswaldes obliegen der Samtgemeinde Sögel.
- (2) Der Bestattungswald dient der Bestattung aller verstorbenen Personen, unabhängig von Herkunft und Glauben. Der Rat der Samtgemeinde Sögel behält sich jedoch unter anderem aus Kapazitätsgründen vor, diese Satzung eines Tages dahingehend zu ändern, nur Verstorbenen und deren Angehörigen, die ihren Lebensschwerpunkt in der Samtgemeinde Sögel bzw. im Landkreis Emsland hatten bzw. haben, eine Bestattung im Bestattungswald zu ermöglichen.
- (3) Der Bestattungswald dient nicht als Ersatz für die bisher herkömmlichen Bestattungen auf den Friedhöfen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, sondern bietet den Menschen eine zusätzliche alternative Grab- und Bestattungsform an. Er dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten und den jeweils von der Samtgemeinde Sögel freigegebenen Flächen.
- (4) Die Samtgemeinde Sögel führt über die Grabstätten und deren Belegung ein Register. Eine anonyme Bestattung findet daher nicht statt.

#### § 3 – Arten von Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Grabstätten angeboten:

- a) Erwerb von Begräbnisplätzen an einem Baum (Familien- und Freundschaftsbaum).

Bei dieser Grabstättenart werden alle Begräbnisplätze an einem Baum erworben. Es wird das Recht eingeräumt, im Bereich von bis zu einem Meter um den Baum bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 50 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der 1. Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechts zu dem dann gültigen Entgeltsatz neu erworben werden.

- b) Erwerb von einzelnen Begräbnisplätzen an einem Gemeinschaftsbaum:

Bei dieser Grabstättenart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt ab dem Datum der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu dem dann gültigen Entgeltsatz neu erworben werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Erwerbers über.
- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Baum zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers zulässig. Diese Zustimmung liegt im Ermessen des Trägers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (4) Die Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen liegen im Ermessen des Trägers und werden nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (5) Ist ein Baum, an dem bereits ein Nutzungsrecht besteht, abgängig, wird nach Möglichkeit an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Sollte dies nicht möglich, mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein oder nicht dem Wunsch des Nutzungsberechtigten entsprechen, wird in unmittelbarer Nähe Ersatz geschaffen und zwar entweder durch einen bereits vorhandenen oder einen neu zu pflanzenden Baum.

#### § 4 – Verhalten

- (1) Alle Personen haben sich in dem Bestattungswald der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Besucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter des Trägers sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Bestattungswald nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle oder angemessener Gehhilfen (soweit möglich), zu befahren,
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
  - ohne Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - Druckschriften zu verteilen,
  - Abraum und Abfall abzulagern,
  - den Friedhofswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken.

Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Träger in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Bestattungswald Weisungen durch sein Aufsichtspersonal erteilen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Satzung oder die besonderen Anweisungen des Trägers nicht befolgt, kann im Rahmen des Hausrechts des Trägers vom Bestattungswald verwiesen werden.
- (7) Totengedenkfeiern sind vorher bei dem Träger zur Zustimmung anzumelden und von ihm zu gestatten.

#### § 5 - Durchführung von Bestattungen/Trauerfeiern

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Träger setzt in Abstimmung mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Bestattungswald werden ausschließlich durch Mitarbeiter des Trägers oder durch beauftragte Dritte durchgeführt. Die beauftragten Dritten müssen dem Träger eine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft oder eine vergleichbare Befähigung nachweisen.
- (4) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.
- (5) Trauerfeiern können nur an einer dafür vom Träger im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Dekorationen und Unrat sind unmittelbar nach der Trauerfeier vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer Personen durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

#### § 6 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen werden von dem Träger oder beauftragten Dritten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Neben der Zahlung der Entgelte für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### § 7 – Entgelte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Durchführung der Bestattung einschließlich aller vor – und nach Bearbeitungsarbeiten erhebt der Träger privatrechtliche Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis für den Bestattungswald.

#### § 8 - Ruhezeit/Eigentum

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre für Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum bzw. 50 Jahre für Begräbnisplätze an einem Familien- oder Freundschaftsbaum.
- (2) Die Ruhezeit kann für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist mind. ½ Jahr vor dem Ablauf in schriftlicher Form zu stellen.

## § 9 – Gestaltung

- (1) Grabmale oder -kennzeichnungen jeglicher Art einschließlich Einfassungen sind im Bestattungswald nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Daher ist es insbesondere untersagt,
- Kränze, Grabschmuck, Blumen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - Anpflanzungen vorzunehmen,
  - Markierungen oder Plaketten an dem Baum anzubringen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt der Träger ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol angebracht werden können. Die äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Träger festgelegt.
- (3) Pflegemaßnahmen im Bestattungswald sind ausschließlich durch Mitarbeiter des Trägers oder von ihm beauftragte Dritte durchzuführen.

## § 10 – Öffnungszeiten

Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswaldes jedermann von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bei stürmischer oder anderweitig unzulässiger Witterung ist das Betreten des Bestattungswaldes nicht erlaubt. Der Träger kann bei Vorliegen von Gefahren das Betretungsrecht weiter einschränken.

## § 11 – Haftung

- (1) Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung ein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Ein Wegenetz ist nicht vorhanden. Bei dem Waldstück handelt es sich um ein Grundstück in freier Natur, das bewusst naturbelassen bleiben soll. Es ist den Besuchern bekannt, dass hiervon die üblichen Gefahren ausgehen (z. B. Bodenunebenheiten, Winterglätte, herabfallende Äste, umstürzende Bäume usw.). Besucher haben beim Betreten des Bestattungswaldes entsprechende Sorgfalt zu üben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht im Bestattungswald obliegt dem Träger. Die Verkehrssicherungspflicht besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem Gelände nach Abs.1 nicht gerechnet werden muss.
- (3) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Von der Haftung ausgenommen sind die Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden; der Haftungsverzicht gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn die Verletzung durch schuldhaftes Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Trägers herbeigeführt wurde.

## § 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich als Besucher entgegen § 4 nicht der Würde des Bestattungswaldes entsprechend verhält oder Anordnungen der Mitarbeiter des Trägers nicht befolgt,
  - entgegen § 4 Abs. 3
    - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder angemessener Gehilfen befährt,
    - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder bewirbt,
    - ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauer Ritualen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
    - Druckschriften verteilt,
    - Abraum und Abfall ablagert,
    - den Bestattungswald und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
    - lärmt und spielt, lagert oder Alkohol trinkt,
    - Totengedenkfeiern ohne Zustimmung des Trägers durchführt,
    - Grabmale jeglicher Art aufbringt oder Kränze, Grabschmuck, Blumen oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt, Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, 14.05.2019

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister

**3 Anlagen zur Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung)**

**Siehe Karten auf den Seiten 238 – 240**

**311 Bekanntmachung der Gemeinde Twist; Planfeststellung gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau der Anschlussstelle B 402 (E 233) / K 202 im Ortsteil Schöninghsdorf der Gem. Twist, Landkreis Emsland**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 30.04.2019, Az.: 66-662.642.148, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 29.05.2019 bis einschließlich zum 13.06.2019 im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist (Zimmer 20) während der Dienststunden von

von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. a. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de/buerger-behoerde/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist im o. a. Auslegungszeitraum auch beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, möglich.

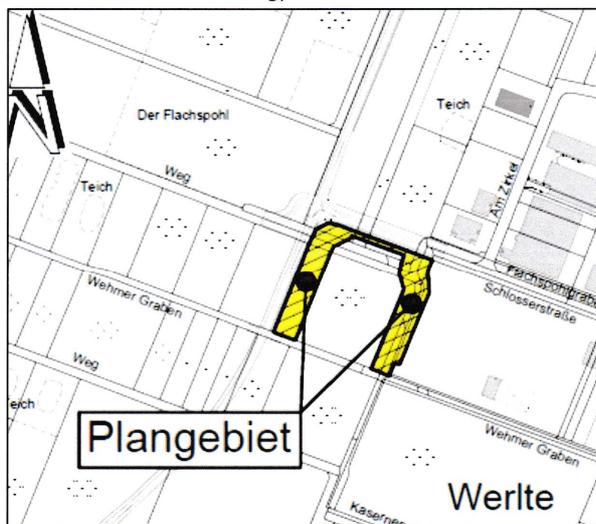
Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie allen von der Planfeststellung Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 17 b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Twist, 15.05.2019

GEMEINDE TWIST  
 Der Bürgermeister  
 i. V.  
 Reiners  
 Allg. Stellvertreter

### 312 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“, 1. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“, 1. Änderung, in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

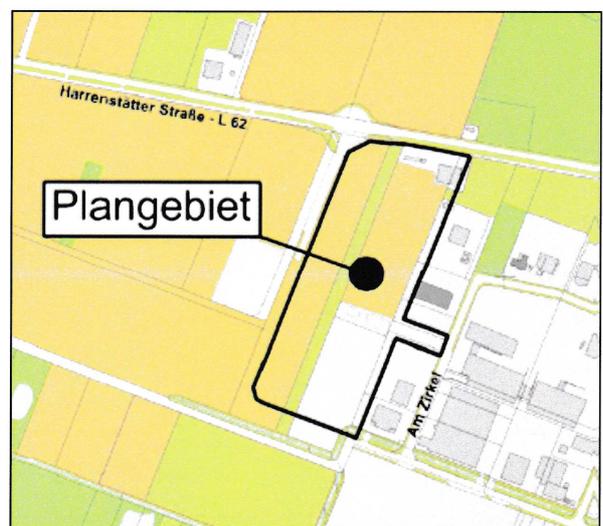
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 21.05.2019

STADT WERLTE  
 Der Bürgermeister

### 313 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 116 „Industriegebiet Harrenstätter Straße IV“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 116 „Industriegebiet Harrenstätter Straße IV“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 116 „Industriegebiet Harrenstätter Straße IV“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Industriegebiet Harrenstätter Straße IV“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

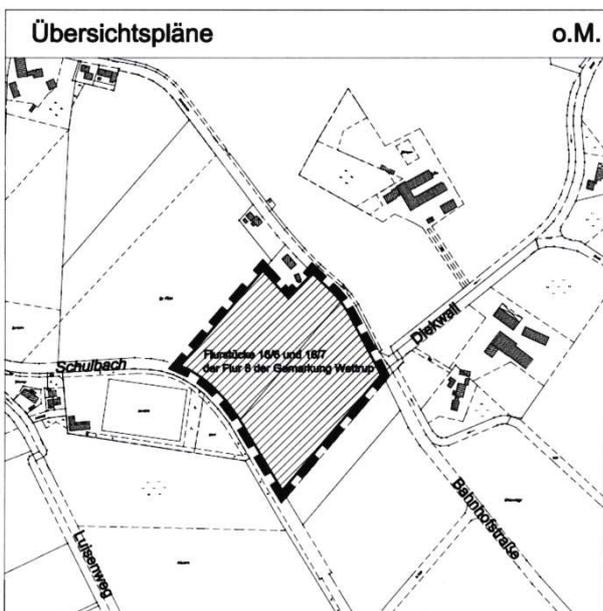
Werlte, 21.05.2019

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

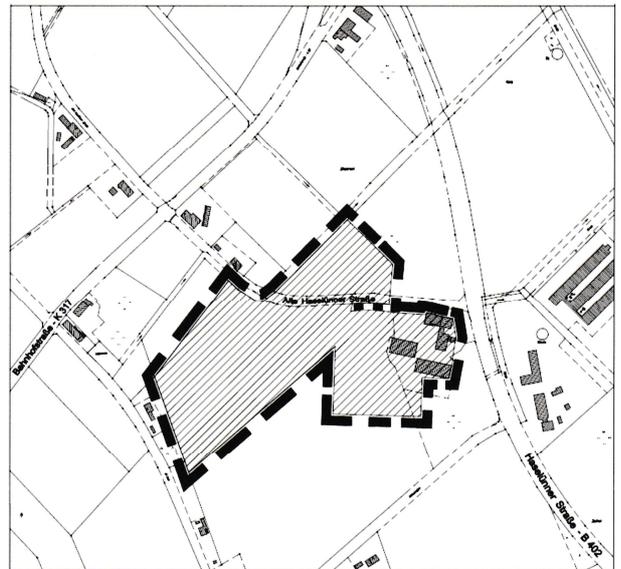
### 314 Bekanntmachung der Gemeinde Wettrop; Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrop

Der Rat der Gemeinde Wettrop hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrop einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrop ist in den nachstehenden Planausschnitten dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrop in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrop liegt ab sofort einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wettrop, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrop und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wettrop, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrop unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wettrop, 27.05.2019

GEMEINDE WETTRUP  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 315 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Dienstag, dem 4. Juni 2019, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer der Sparkasse Emsland, Obergerichtsstraße 22, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
  - TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
  - TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - TOP 3: Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 4: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 12.09.2018
  - TOP 5: Belehrung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
  - TOP 6: Nachbesetzung in den Verwaltungsrat der Sparkasse
  - TOP 7: Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 23.05.2019

SPARKASSENZWECKVERBAND  
EMSLAND

Werner Hartke  
Verbandsvorsteher

-----

### 316 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel - III. Anordnung

In der Flurbereinigung Neuscharrel wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Esterwegen

Gemarkung Esterwegen Flur 27 Flurstücke 49/7, 52, 53/2, 258/57

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,9116 ha auf rd. 1662 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Die Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen, um eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit Steigerung der Produktivität zu erreichen. Weiterhin wird eine Arrondierung der zu bearbeitenden Flächen erreicht.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte), die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 17.05.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE AURICH –  
Ihler

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

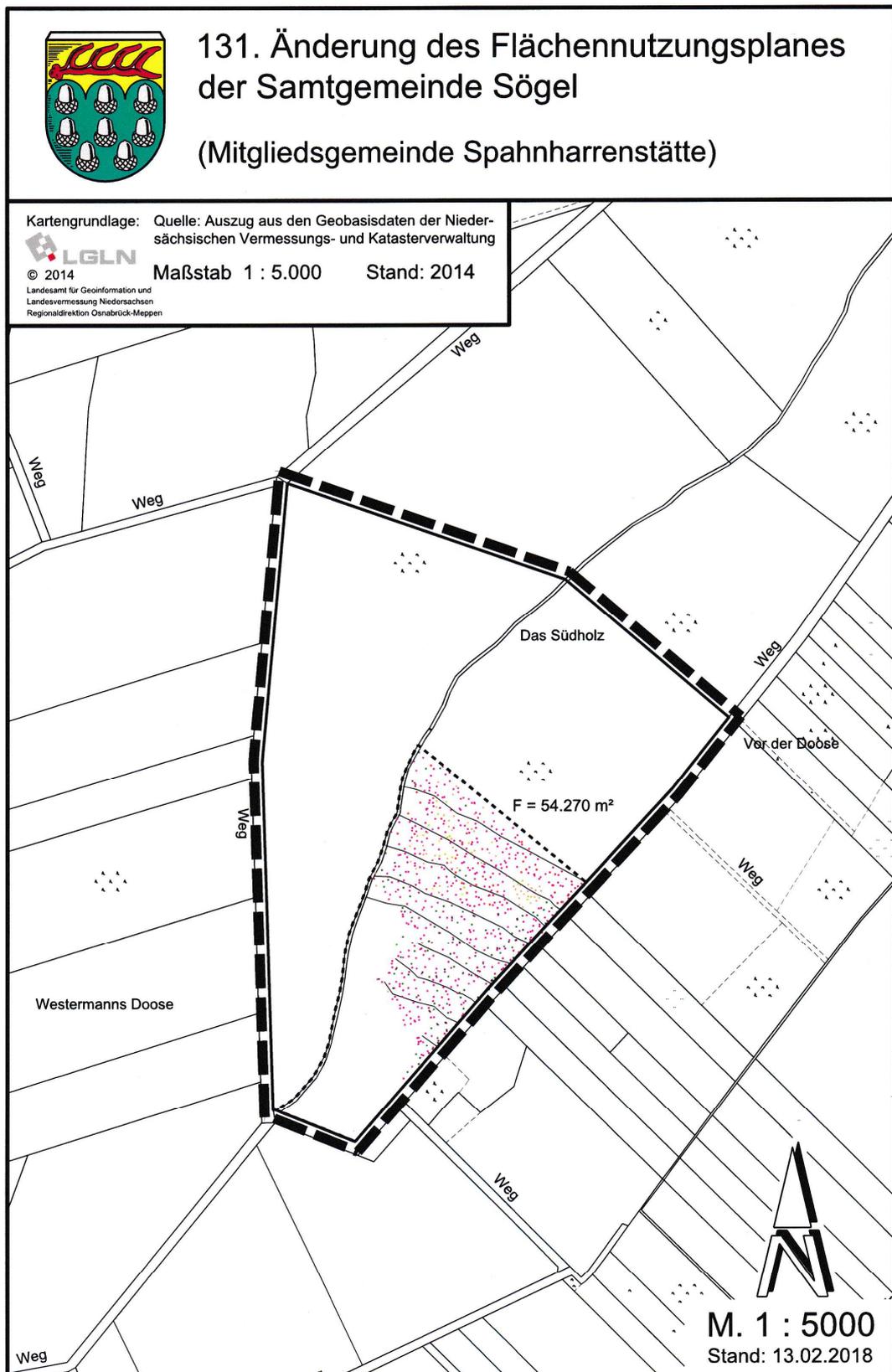
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

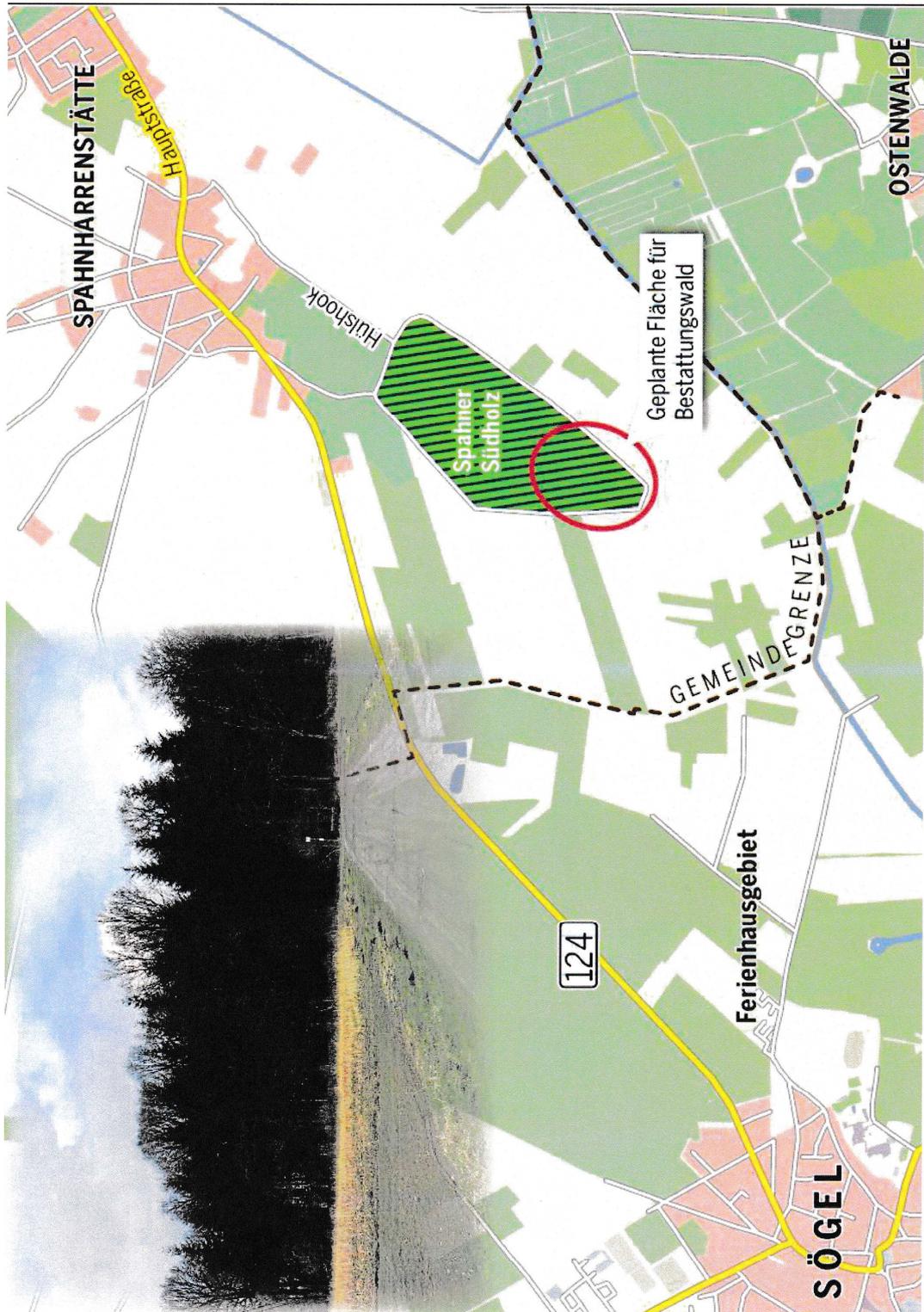
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.



Anlage 2 zur Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung) (Lfd. Nr.: 310, Seite 231)



Anlage 3 zur Satzung für den Bestattungswald in der Samtgemeinde Sögel (Bestattungswaldsatzung) (Lfd. Nr.: 310, Seite 231)

